

SNME/1673

BOTHM GESETZENTWURF	
Zl. 54	-GE/19.19
Datum: 11. JAN. 1996	
Verf. M. 1. 96	

*H. Kluppek*

**Gutachten zum**

**Universitätsstudien-gesetz**

**(UStG)**



© Hochschulerschaft an der Wirtschaftsuniversität 1996

# Gutachten zum Universitätsstudien-gesetz (UStG)

## 1. Teil

Prinzipiell ist ein neues Gesetz an seinen Möglichkeiten und am Zielerreichungsgrad seiner gewünschten Änderungen zu messen. Die Probleme, die mit dem bisherigen Rechtssystem aufgetreten sind, können in zwei Kategorien getrennt werden. Einerseits sind dies uni-interne Probleme, die Bereiche wie den Verwaltungsablauf, den Studienablauf an sich und die Handhabung der legislativen Instrumente betreffen, andererseits aber auch Probleme, die sich aus der ersten Kategorie ergeben und die auch medial Beachtung finden, vor allem wären dies hohe Drop-Out-Raten und lange Studienzeiten.

Sehen wir uns die Probleme nun im einzelnen an:

### - lange Studienzeiten:

Sie entstehen vor allem durch mangelnde Ressourcen an der Universität. Zuwenig Lehrveranstaltungsplätze, zu niedrige Prüfungskontingente, zuwenig Prüfer, all dies sind Hauptursachen für lange Studienzeiten. Das UStG kann hier keine Lösungen anbieten. Das Umstellen des Studiums in Kern-, Schwerpunkt- und Wahlfächer stellt keine sehr tiefgreifende Veränderung des bisherigen Systems dar und scheint damit als Problemlösung nicht ausreichend. Der Wunsch des UStG (bzw. des Ministeriums), den Studienplan zu entfrachten, wird an die Studienkommission weiterdelegiert, was eine Einschätzung der Auswirkung auf die Studienzzeit vorerst nicht möglich macht.

### - hohe Drop-Out-Raten:

Drop-Outs entstehen einerseits durch Frustration und anschließendem Ausstieg zu Beginn des Studiums, andererseits durch die Wahl des "falschen" Studiums aufgrund mangelnder Information über das Studienangebot. Die Regelung im UStG bzgl. der Information zu Beginn des Studiums durch den Studiendekan stellt nur etwas in rechtlichen Rang, was an der Mehrzahl der Unis bereits praktiziert wird, nämlich Broschüren und Infos über das Studium (mehrheitlich von der Hochschülerschaft bereitgestellt). Auch die Anfängertutorien werden bereits jetzt von der Hochschülerschaft abgehalten, im SOWI-Bereich stellen sie sogar eine Pflichtlehrveranstaltung dar. Für die WU im speziellen, aber auch für alle anderen Unis ist die Regelung im § 19 Abs. 3 nicht tragbar: Tutorien sollten von jenen gehalten werden, die dafür am besten geeignet sind, nämlich von Mitarbeitern der Hochschülerschaft, die Oberhoheit durch den Studiendekan stellt hier eine zu

problematische Lösung dar. Sollen die Studierenden wirklich bestmöglich mit Information versorgt werden, so stellen verpflichtende Tutorien (im Studienplan verankerte Pflichtlehrveranstaltungen) wohl die beste Lösung dar.

Das UStG geht in diesem Bereich weit an den gravierenden Problemen der Realität vorbei: eine zielgerichtete Studieninformationspolitik kann sinnvollerweise nur im Schulbereich ansetzen. Der Bereich Maturantenberatung ist jedoch nicht einmal in den Erläuterungen erwähnt.

Ein weiterer gravierender Mangel am UStG ist, daß am bestehenden Studienablauf festgehalten wird. Zwar sind eine Anzahl von Studien nur mehr mit 6 Semestern veranschlagt, ein aussagekräftiger Zwischenabschluß ähnlich dem Baccalaureat ist jedoch nicht vorgesehen. Das im UStG enthaltene Bildungsprofil zielt zwar auf die Erfordernisse der Praxis ab, dem Wunsch der Wirtschaft nach unterschiedlich qualifizierten Personen wird jedoch nicht Rechnung getragen, auch hier versagt das UStG.

#### - Verwaltungsablauf:

Das UStG behandelt an sich nicht den Verwaltungsablauf, sondern pickt sich nur einzelne Bereiche heraus, die es teilweise auf sehr problematische Art und Weise verändert. Exemplarisch einige Beispiele für diese brisanten Änderungen: Mehrmalige Registrierung des Hörers an jeder Uni (§ 12) verursacht zusätzliche Kosten; die Nichtverlängerungen der Zulassung aufgrund mangelnder Leistung (§ 14 Abs. 2) ist zwar prinzipiell zu begrüßen, verursacht jedoch eine Menge Verwaltungsaufwand; der zentralen Festlegung der Formulare (§ 10 Abs. 6) fehlt es an Flexibilität, vor allem mit Blick auf verstärkten EDV-Einsatz; usw. In diesem Bereich, in dem es sicher einiges mehr zu verändern gäbe, setzt das UStG eindeutig zu wenig Akzente.

#### - Studienablauf:

Inhaltliche Änderungen hat das UStG an die Studienkommission abgeschoben, die Festschreibung eines Bildungsprofils scheint teilweise problematisch zu werden. Formal wird sich für Studierende eher eine Schlechterstellung ergeben. So ist zum Beispiel der Wegfall der freien Prüferwahl beim dritten Antritt zu einer Prüfung für die Hochschülerschaft untragbar. Auch die unter "Rechte der Studierenden" genannte Möglichkeit, gegen Abwicklungsmängel bei Prüfungen zu berufen, erscheint nutzlos, da eine Zuteilung zum selben Prüfer gesetzlich nicht ausgeschlossen erscheint.

Der studienrelevante Bereich, der das Kernstück des UStG darstellt, ist untragbar, er bringt praktisch nur Verschlechterungen, verglichen mit der jetzigen Situation, und ist deshalb vehement abzulehnen.

## - legislative Handhabung:

Zwar ist die Liste jener Rechtsvorschriften, die mit diesem Gesetz außer Kraft treten, enorm, allerdings ist es unwahrscheinlich, daß das UStG in vorliegender Form ohne Durchführungsbestimmungen auskommen wird. Die im 2. Teil der Begutachtung aufgelisteten Detailprobleme sollen dies unterstützen. Zum Gesetz selbst wäre zu sagen, daß es in einer Art abgefaßt ist, die einen so weiten Interpretationsspielraum wie nie zuvor läßt: die Formulierungen sind teils sehr schwammig, teils unvollständig, teils wiederum regeln sie manche Dinge zu genau und unflexibel.

Alles in allem kann gesagt werden, daß das UStG in vorliegender Form wohl nur ein erster Entwurf sein kann, der extrem verbesserungswürdig erscheint und in dieser Form bei einem Inkrafttreten eher mehr Probleme aufwirft, als es löst.

Da das UniStG das AHStG ablösen soll, sollte es nicht nur an den inhaltlichen Auswirkungen gemessen werden, sondern auch grundlegende Ziele der Bildungspolitik definieren. Das AHStG beinhaltet im § 1 (Grundsätze und Ziele) die Basis jeglicher universitärer Arbeit, nämlich die Freiheit der Wissenschaft, die Verbindung von Forschung und Lehre, die Lernfreiheit, Zielsetzungen der Uni wie die Entwicklung der Wissenschaft und des wissenschaftlichen Nachwuchses uvm. Ein Äquivalent dazu fehlt im UniStG vollständig, es ist nichts gleichwertiges zu finden. Da das UniStG aber nicht nur ein Verwaltungsgesetz, sondern DAS Bildungsgesetz sein soll, ist es unumgänglich, entsprechende Formulierungen aufzunehmen. Deshalb muß der § 1 AHStG in vollem Wortlaut in das UniStG übernommen werden.

## 2. Teil

Hier folgt nun die Behandlung jener Paragraphen, die mehr und weniger problematischen Inhalts sind. Zu den Paragraphen nun im einzelnen:

### ad §2

Im Sinne einer zukünftigen Flexibilität ist die abschließende Aufzählung von möglichen Studien nicht sinnvoll.

### ad §3

Das Transparent-Machen des Begutachtungsverfahrens erscheint äußerst sinnvoll, allerdings gibt es inhaltlich hierzu einige Bedenken:

zu Abs.2

Die Einbeziehung der momentan Angebots- und Nachfrage-Situation erscheint prinzipiell als sinnvoll, allerdings auch als kurzsichtig. Gerade im sich schnell verändernden Wissenschaftsbereich müßte auch eine zukunftsorientierte Betrachtung möglich sein. Gerade im Technologiebereich, und damit z.B. für die WU im Technologie-Marketing ist der Fortschritt unaufhaltsam und sollte bedacht werden. Es kann nicht anstehen, daß die Praxis 3-4 Jahre auf qualifizierte Absolventen warten muß, da ja erst mit entsprechender Nachfrage ein Studiengang eingerichtet werden könnte.

Wenn in den Erklärungen davon die Rede ist, daß es möglich ist, einen Studiengang wegen Beeinträchtigung übergeordneter Interessen zu untersagen, so müßten hier detailliertere Regelungen eingreifen. Immerhin kann es nicht Ziel sein, das sehr differenzierte Lehrangebot auf die wichtigsten großen Studienrichtungen einzuschränken. Ein Land zeichnet sich durch ein breites Bildungsangebot aus, wird dieses gestrichen, so leiden langfristig die Chancen der österreichischen Jugend und der österreichischen Forschung darunter. Demnach können auch außeruniversitäre Bildungswege die Uni nicht, oder nur mangelhaft ersetzen. Wie gut die außeruniversitäre Ausbildung auch sein mag, ein Universitätsabschluß hat international eben einen höheren Stellenwert.

ad §4

Prinzipiell ist die Wahl des Wortes "Verwendungsziel" ungenügend, Absolventen eines Studiums werden nicht "verwendet". Deshalb ist im ganzen Gesetz das Wort "Verwendungsziel" durch "Bildungsziel" zu ersetzen.

Die Einbindung eines Bildungsprofils erscheint als sinnvoll, allerdings auch als schwierig in der Umsetzung. Die Erläuterungen sind widersprüchlich, einerseits ist davon die Rede, daß das Bildungsprofil kein Akt der Rechtssetzung ist, allerdings kommt ihm doch verbindliche Wirkung bei der Erstellung des Studienplanes zu. Inhaltlich wäre anzumerken, daß gerade die WU einige Schwierigkeiten mit diesem Bildungsprofil haben wird. Die beiden Hauptstudienrichtungen, Betriebswirtschaft und Handelswissenschaft, können nicht an sich determiniert werden, sondern bestimmen sich aus der Wahl der Spezialisierungsgebiete. Zur Wahl stehen bereits 22 solcher speziellen Betriebswirtschaftslehren. Da Betriebswirtschaft zwei spezielle Betriebswirtschaftslehren enthält, gibt es theoretisch  $22 \times 21 = 462$  mögliche Kombinationen und damit auch ebensoviele Berufsbilder. Zusätzlich muß noch ein Wahlfach aus einer recht großen Palette ausgewählt werden, was die Anzahl der möglichen Kombinationen ins Unermessliche steigert. Dieses Volumen kann in das Bildungsprofil unmöglich einfließen, da das Bildungsbild auch extrem unterschiedlich sein kann. Wählt man hier als Bildungsprofil also den kleinsten gemeinsamen

Nenner, so ergibt dies ein extrem schwammiges Profil, das unmöglich als Grundlage zur Studienplanerstellung dienen kann.

#### ad §6

Im Sinne einer österreichweiten Chancengleichheit der Studierenden ist eine einheitliche Regelung eines Studiums, zumindest in seinen Eckpfeilern, durchaus erstrebenswert. In der Beschreibung ist davon die Rede, daß die Gesamtstudienkommission festlegt, ob ein Studium 2 oder 3 Abschnitte haben soll ( § 31 Abs. 2). Es stellt sich hierbei die prinzipielle Frage, welchen Sinn eine Gliederung in 3 Abschnitte haben soll, da ja sowohl der zweite als auch der dritte Abschnitt der Vertiefung dienen sollen. Da aber jeder Abschnitt eine Endabschlußprüfung enthalten muß, ist im Sinne eines zügigen Studienablaufs die Gliederung in drei Abschnitte abzulehnen.

Auch die angesprochene Arbeitsfähigkeit der Gesamtstudienkommission und möglicherweise deren Halbierung der Mitgliederzahl ist problematisch, da eine solche Halbierung nicht UOG 93-konform wäre.

#### ad §9

Hier wäre §36 Abs.1 UOG 93 zu ändern: statt AHStG nun eben UStG.

Ebenfalls problematisch: HSG §1 Abs.1: die Unterscheidung zwischen o.Hörer und a.o.Hörer ist damit obsolet, somit sind alle zugelassenen Hörer unter lit. a oder lit. b einzureihen und somit zumindest aktiv wahlberechtigt.

An diesem Paragraphen sieht man auch eine sehr grundlegende Problematik: eine Einführung des UStG wird eine Novellierung aller anderen Uni-relevanten Gesetze mit sich bringen. Sowohl das neue UOG 93, aber auch das Hochschülerschaftsgesetz lehnen sich in vielen Bereichen an das AHStG an und müßten somit, teilweise auch in sehr grundlegenden Bereichen (siehe oben: die Wahlberechtigung) reformiert werden. Der Aufwand wäre enorm, da noch zusätzlich eine Menge Verordnungen und legisistische Instrumente betroffen wären (z.B. die Wahlordnung der Österreichischen Hochschülerschaft).

Zu diesem Paragraphen tritt noch eine interessante Fragestellung auf: wenn jeder Hörer nun an jeder Universität, an der er studieren möchte, den selben formalen Schritt machen muß (die Zulassung), fällt somit die Notwendigkeit einer Prüfung von Zulassungen an anderen Unis (außer für die selbe Studienrichtung) weg. Dies würde bedeuten, daß jeder Hörer neben mehreren Studentenausweisen (siehe § 12) auch mehrere Matrikelnummern besitzen würde, was nicht unbedingt eine Verwaltungsvereinfachung darstellen würde (man beachte hier auch nachgelagerte betroffene Einrichtung wie die Studienbeihilfenbehörde oder die Familienbeihilfenstellen in den Finanzämtern, die sich bisher (sinnvollerweise) an

diese Matrikelnummer angelehnt haben und für die nun eine mitunter sehr kostspielige Systemumstellung erforderlich wäre).

#### ad §10

zu Abs.2

Die Frist für die Einbringung von Zulassungsanträgen sollte (gesetzlich?) schon so fixiert werden, daß sie den realen Gegebenheiten bestmöglich entspricht. Theoretisch könnte mit dem Wortlaut des Abs.2 die Zulassungsfrist mit dem Beginn des Semesters anfangen, oder auch von Mitte Juli bis Mitte August dauern, was nicht im Sinne eines geordneten Zulassungsverfahrens wäre.

#### ad §11

zu Abs.2

Die Anwendung der Familienbeihilfenrichtlinien für Fremde ist im Sinne der Internationalität einer Universität auf die Dauer nicht haltbar, es ist vor allem der Begriff "Fremde" nicht bestimmt, EG-Bürger könnten hier dem Wortlaut nach ebenfalls darunter fallen, was sicherhalb dem EG-Recht widerspricht. Außerdem müßte die Formulierung "[...]auf die besondere Situation fremdsprachiger Studienanfänger ist Bedacht zu nehmen" bereits hier im Gesetz näher bestimmt werden, da ansonsten je nach politischem Klima Änderungen eintreten würden, die zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen werden.

#### ad §12

Die Ausweisregelung wirft eine Menge Probleme auf. Da, wie in den Erörterungen zu finden ist, ein Ausweis jeder Universität anzustreben ist, stellt sich die Frage, ob nicht ein Ausweis jeder Studienrichtung sinnvoller wäre - ich melde mich ja zu einem Studium an, nicht mehr zu einer bestimmten Uni. Als Mindestanforderung sollte zumindest die belegte Studienrichtung im Ausweis ersichtlich sein.

Das zweite Problem stellt die zukünftige Umstellung auf stärkeren EDV-Einsatz dar. Die Einführung von Chipkarten anstelle der herkömmlichen Ausweise stellen eine Alternative dar, die an der WU bereits intensiv diskutiert werden. Abgesehen von den rechtlichen Voraussetzung für solche Chipkarten (siehe z.B. BAO) stellen sie ein Zukunftspotential dar, das Rationalisierungspotential von noch ungeahntem Ausmaß enthält. Deshalb sollte hierauf Rücksicht genommen werden, um sich einem Fortschritt auf diesem Gebiet nicht zu verschließen. Schließlich muß es doch in Sinne des Staatshaushalts ein, jegliches Einsparungspotential zu nützen.

### ad §14

Dieser Punkt erfordert massive Einwände:

1.) Ein Mindestalter einzuführen, ist diskriminierend. Einzige Voraussetzung sollte hier die Universitätsreife sein, die man auch in Österreich bereits vorher erlangen kann. Um hier einen reibungslosen Übergang von Schule zur Universität herzustellen, dürfte das Mindestalter maximal 16 Jahre betragen, da dies der frühestmögliche Zeitpunkt zur Erlangung der Universtitätsreife ist (durch frühzeitigen Eintritt in die Grundschule und Verkürzung der Schulzeit um ein Jahr).

2.) Daß die Voraussetzung der deutschen Sprache gestrichen wird und ins Ermessen des Studierenden gestellt wird, ist zweischneidig. Einerseits ist es begrüßenswert, daß Studierenden die Intelligenz zugestanden wird, ihre Leistungsfähigkeit selbst einzuschätzen. Andererseits stellt sich die Frage, inwieweit dadurch universitäre Ressourcen (Übungsplätze) nicht zielführend eingesetzt werden. Hier müßte noch ein Mechanismus eingeführt werden, der eine solche nicht-sinngemäße Ressourcenallokation vermeidet.

3.) Abs.2 Ziffer 3 und Abs. 3 sind problematisch. Prinzipiell ist die Koppelung der Studienmöglichkeit an Leistung zu befürworten.

### **Allerdings ist der Verlust von Prüfungen (außer bei erschlichenen) prinzipiell zu verneinen.**

Desweiteren sieht der Ablauf gemäß diesem Gesetz so aus (siehe auch §§ 20,21): Man sucht um Zulassung an, nach einem Jahr wird bei entsprechender Leistung die Zulassung automatisch verlängert (was an sich problematisch erscheint). Erbringt man diese Leistung nicht, wird man auch nicht verlängert. Vom Verständnis her muß man dann von sich aus neu um Zulassung ansuchen. Allerdings wäre auch die Variante denkbar, wo man nicht um Zulassung, sondern um Verlängerung der Zulassung ansucht. Wenn diese Lösung möglich ist, wäre Abs. 2 Ziffer 3 sinnlos, da ja die Zulassung IMMER verlängert würde. Um hier eine recht problematische semantische Auslegung des Gesetzes zu vermeiden, wäre ein Umformulierung zu begrüßen.

### ad §18

Dies bezieht sich NICHT auf österreichische Hörer (die haben unbedingte Zulassung) und stellt damit keinen numerus clausus dar. Ob allerdings eine Bevorzugung von Studierenden aus Entwicklungsländer zu befürworten ist, ist fraglich und stellt möglicherweise eine unzulässige Diskriminierung anderer ausländischer Studierender dar.

ad §19

Dieser Paragraph ist vor allem für den SOWI-Bereich recht problematisch: in SOWI-Bereich werden Tutorien verpflichtend (als Teil des Studienplanes) abgehalten, stellen eine Lehrveranstaltung dar und somit auch einen eigenen Lehrauftrag. Dieses System hat sich in der Praxis als äußerst effektiv herausgestellt, ein abweichen davon wäre nicht tragbar. Vor allem das Recht des Studiendekans, diese Tutorien zu vergeben, **muß** an eine paritätisch zusammengesetzte Kommission delegiert werden. Auch der Wegfall der bisher zwingenden Beteiligung der Hochschülerschaft an diesen Tutorien (sowohl bei der Vergabe als auch bei der Abhaltung) ist nicht tragbar.

ad §23

Man kann also gemäß diesem Paragraphen bereits im Alter von 15 Jahren einzelne LVs belegen. Da hierzu keine besonderen Vorkenntnisse (keine Uni-Reife) vorgeschrieben sind, kann also jedermann neben der Schule bereits studieren. Ob diese Regelung wirklich sinnvoll ist, sei dahingestellt, wahrscheinlich wurde dieser Paragraph nicht weit genug durchdacht und bedarf somit einer Novellierung.

ad §25

Es gibt keine Studienzweige mehr, die Spezialisierung erfolgt im Rahmen der Wahlfächer, eine Lösung, die sicherlich für eine sinnvolle Systematik der Studienförderlich ist.

ad §27

Die Einteilung des Studienjahres sollte auch weiterhin dem UK obliegen, mit Genehmigungsvorbehalt des Ministers. Es ist nicht einzusehen, warum der Minister mit diesem Problem belastet werden muß, vor allem, da wohl die Universität (wie in der Vergangenheit auch) am besten ihre Bedürfnisse kennt und somit zielgerichtet zur Einteilung des Studienjahres herangezogen werden sollte.

ad §28

Punkt 3 ist eine schlechte Formulierung, aber gut auszulegen: so kann nun z.B. auch bereits nach dem 2.Semester um Studienzeitverkürzung angesucht werden. Warum allerdings das Studium nicht kürzer als 6 Semester dauern darf, ist fraglich, im Sinne der gewünschten geringstmöglichen Studienzeit muß es wohl überdurchschnittlichen Studierenden möglich sein, auch in geringerer Zeit das Studium abzuschließen.

ad §29

1.) Die Regelung, daß nur 25 % der Prüfungen vorgezogen werden können, ist fallenzulassen, da es wohl jedem Studierenden zuzustehen ist (ähnlich wie der Frage zur Beherrschung der deutschen Sprache), seinen Studienablauf selbst zu planen und so eine individuelle bestmögliche Vorgangsweise zu erreichen.

2.) Die Frage der nachträglichen "Streichung" von Semestern (einer nachträglichen Beurlaubung im Sinne des AHStG) wird nicht behandelt, was nicht bedeutet, daß sie somit grundsätzlich nicht möglich ist. Eine konkrete Behandlung dieses Komplexes wäre im Sinne einer praktischen Handhabung empfehlenswert.

ad §30

Es ist begrüßenswert, daß ab jetzt auch Anrechnungen von außeruniversitären Einrichtungen plus fixe Anrechnungen von Partnerunis (per Verordnung) möglich ist. Allerdings stellt sich die Frage, wie der Begriff "postsekundäre Bildungseinrichtungen" zu verstehen ist, da nur eine genaue Begriffserklärung eine sinnvolle Handhabung ermöglichen wird.

ad §32

Die Probleme dieses Paragraphen liegen auf der Hand:

Einerseits ist es begrüßenswert Irregulare nicht mehr auf Inhalte zu überprüfen (die Befassung der Studienkommission fällt somit weg, was für dieses Organ eine immense Arbeitersparnis bedeutet). Andererseits besteht kein Rechtsanspruch auf das Angebot der relevanten Lehrveranstaltungen, was jegliches Irregulare prinzipiell in Frage stellt (für jedes reguläre Studium besteht ja die Pflicht der Universität, die entsprechenden Lehrveranstaltungen anzubieten). Prinzipiell stellt sich die Frage, warum man nicht einen entsprechenden Titel gemäß dem gewählten Studienschwerpunkt bekommt? Weiters ist unklar, welches Doktoratsstudium man mit einem Irregulare studieren darf. Auch die Frage, ob man auch ein irreguläres Doktoratsstudium betreiben darf, wird nicht behandelt.

Das zweite Problem, daß in diesem Paragraph auftritt, ist jenes: Für die Genehmigung eines irregulären Studiums ist der Rektor zuständig, was eine Berufung unmöglich macht (der Rektor ist immer die letzte ordentliche Berufungsinstanz). Weiters ist fraglich, ob ich trotz eines negativen Bescheids bezüglich meines Irregulare dieses ein weiteres Mal einreichen darf, vor allem, ob dies an der selben Universität noch einmal möglich ist. Diese Fragen sollten wohl vor Inkrafttreten des Gesetzes geklärt werden.

ad §34

Der Wegfall der inhaltlichen Prüfung des Lehrgangskonzepts ist nicht tragbar, immerhin werden hier universitäre personelle Ressourcen gebunden. Ausserdem stellt sich die Frage, wer einen Lehrgang einrichtet, der Rektor oder das Universitätskollegium (bzw. der Senat / das Fakultätskollegium) ?

ad §37

Die Einteilung in Kernfächer, Schwerpunktfächer, Wahlfächer stellt ein interessantes Konzept dar. Allerdings ist nicht geklärt, wie dies bei Doktoratsstudien aussieht.

Ein weiteres Manko ist, daß die Einteilung in drei Fächer an der Praxis vorbeigeht: sinnvoll wäre also zum Beispiel noch die Einführung der Sparte Hilfs-und Instrumentalfächer.

ad §40

Die Einrichtung von Wahlfächern ist prinzipiell zu begrüßen , aber :

- Wie belege ich sie an anderen Unis?
- Bleibt das Konzept des Mitbelegens eines Studiums bestehen ?
- Oder kann ich nur einzelne Fächer belegen?

Die Regelung, das Wahlfachangebot jeder Universität in Österreich nutzen zu können, widerspricht dem eingangs vorgestellten Anforderungsprofil, da mit dieser Regelung ein sinnvoller Konnex der Wahlfächer zum "Reststudium" nicht mehr garantiert werden kann.

Zusätzlich ist in den Erläuterungen erwähnt, daß ich mit dem Antritt zur Prüfung gebunden bin. Hier darf es sich nur um die Diplomprüfung, nicht um Lehrveranstaltungsprüfungen handeln, da dies eine Schlechterstellung der Studierenden im Vergleich zur jetzigen Handhabung bringen würde.

ad §42

Abs. 2 behandelt den Lehrzielkatalog. Hier könnte mehr Druck gemacht werden, diesen wirklich zu erstellen, indem man z.B. auch die Hinterlegung beim Studiendekan verankert.

ad §43

Eingangsvoraussetzungen sind im Studienplan verankert, Eingangstest sind demnach immer noch unzulässig.

Die Erläuterungen zu diesem Paragraphen sind unverständlich, vor allem folgender Satz : " Auch Studierende, die zum Besuch einzelner LVs zugelassen wurden, soll grundsätzlich das gesamte Lehrangebot der Universität offenstehen." Dieser Denkansatz führt wohl den gesamten Bereich "Zulassung" ad absurdum.

Ein als "lustig" einzustufender Fehler ist hier ebenfalls anzufinden: es wird nämlich nirgends erwähnt, daß zum Besuch einer Lehrveranstaltung oder zum Ablegen einer Prüfung die Zulassung zum Studium erforderlich ist.

#### ad §45

Ein neues Notensystem.

Vorteil: weniger Subjektivität bei Leistungsgrade.

Nachteile: sehr undifferenziert. Gut ist die Verpflichtung zur Begründung bei negativer Bewertung.

#### ad §46

Die Lösung, keine Reprobationsfristen mehr vorzusehen, ist sinnvoll (siehe aber auch andere Fristsetzungen in späteren §§).

Schlecht ist allerdings, daß sich die beschränkte Wiederholungsmöglichkeiten neben Diplomprüfungen auch (lt. Erläuterungen) auf lehrveranstaltungsbezogene Prüfungen beziehen (sollen hier sind zwar nur die Vorlesungen angeführt, es kann aber leider auch auf Proseminare bezogen werden). Dies ist für die Hochschülerschaft untragbar, es muß eine klare, andere Regelung für Lehrveranstaltungen getroffen werden.

#### ad §47

Hier findet sich erstmals ein grundlegendes Problem: der Paragraph ist an sich zu befürworten, allerdings tritt hier ein bedenkliches Problem auf: die Berufung gegen Entscheidungen des Studiendekans ist beim Rektor möglich, also bei einem monokratischen Organ. Ob diese Regelung im UOG 93 der Gesetzessystematik entspricht, ist äußerst fragwürdig, jedenfalls aber wäre es sinnvoll, im UStG eine Lösung zu finden, die auch eine paritätisch zusammengesetzte Kommission mit den auftretenden Problemen befassen würde.

#### ad §48

Die Ausstellung des Zeugnisses bereits 4 Wochen nach Prüfung wird wohl in der Praxis einige Probleme aufwerfen, ist aber selbstverständlich zu unterstützen.

Allerdings stellt sich auch hier die Frage, inwieweit auf zukünftigen verstärkten EDV-Einsatz mehr Rücksicht genommen werden könnte (z.B. die Fragestellung, ob die Monitorarstellung des Zeugnisses beim Abrufen durch den Prüfling bereits als Zeugnisüberstellung zu bewerten ist).

Eine Frage, die ebenfalls nicht behandelt wird, ist die Dauer der Gültigkeit von Zeugnissen.

#### ad §49

Dieser Paragraph ist extrem schlecht formuliert und wirft eine Menge Fragen auf, deren essentiellste hier kurz angeführt werden sollen:

Die Studienkommission legt die Prüfungsordnung fest.  
Aber: wie genau? Nur für Diplomprüfungen? Oder für Bereiche? Oder für Arten der Lehrveranstaltungen? Oder für jede einzelne Lehrveranstaltung? Wieviel Freiraum kann bzw. wird sie den LV-Leiter zugestehen???

Dieser Paragraph ist jedenfalls nicht exekutierbar und somit neu auszuformulieren.

#### ad §58

Die Einführung eines Berufungsrechts gegen Prüferzuteilungen ist ein Schritt in die richtige Richtung.

**Allerdings enthält dieser Paragraph auch einen Absatz, der eine immense Schlechterstellung der Studierenden bedeuten würde: Abs. 2 enthält zwar einen Rechtsanspruch auf einen anderen Prüfer beim dritten Antritt, die freie Prüferwahl gem. § 27 Abs. 3 AHStG ist jedoch weggefallen. Dies wird von Hochschülerschaft schärfstens verurteilt und nicht mitgetragen.**

Ein Problem, das noch auftritt, ist die mögliche Nichtigkeit einer Prüfung bei verspätetem Aushang (lt. Erläuterungen), ein Umstand, der nicht in der Sphäre der Studierenden liegt und somit nicht tragbar ist. Hier müßte (prinzipiell!) eine Regelung geschaffen werden, die Fehler der Verwaltung nicht den Studierenden anlastet.

#### ad §62

Dieser Paragraph enthält einige sehr gute Lösungen, die jedoch teilweise noch nicht ausgereift sind: das grundlegende Problem, das hier auftritt, ist folgendes: obwohl ich gegen Abwicklungsmängel bei einer Prüfung berufen kann, ist nicht garantiert, daß ich beim nächsten Antritt einen anderen Prüfer bekomme. Die Sinnhaftigkeit dieser Regelung ist nicht erkennbar.

Ausserdem wäre zu erwägen, das von der Hochschülerschaft bereits praktizierte System der Prüfungsanwaltschaft (Rechtshilfe bei Prüfungen) rechtlich zu verankern.

Beim Punkt der Einsicht in Beurteilungsunterlagen wäre auch die Einsichtnahme in die Begutachtung von wissenschaftlichen Arbeiten (Diplomarbeit, Dissertation) zu verankern.

#### ad §63

Der Mangel dieses Paragraphen liegt darin, daß ich meine Diplomarbeit im Rahmen der Diplomprüfung verteidigen muß (Abs. 6). Erstens ist es unzumutbar, daß man genau diese Prüfung nach der Diplomarbeit absolvieren muß, andererseits widerspricht diese Aussage auch dem Absatz 2, der davon spricht, daß die Diplomarbeit in einem dem Studium zugehörigen Fach zu erstellen ist. Mit dieser Formulierung ist es also möglich, die Diplomarbeit auch in einem Fach des ersten Abschnittes zu schreiben, was jedoch die "Verteidigung" der Diplomarbeit im Rahmen der Diplomprüfung unmöglich macht. Absatz 6 ist also nicht konform und müßte gestrichen werden. Der Gesetzgeber (bzw. das Ministerium) hat hier wohl übersehen, daß es auch Studien gibt, wo sich die Diplomprüfung aus Vor- und Teildiplomprüfungen zusammensetzt. Deshalb sollte § 63 Abs. 6 durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

"Die Diplomarbeit ist in geeignetem Rahmen zu präsentieren."

Dieser Rahmen ist von der entsprechenden Studienkommission festzulegen.

Weiters wird nirgends in diesem Paragraphen erwähnt, welchem Abschnitt des Studiums die Diplomarbeit zuzuordnen ist. Theoretisch könnte sie also auch dem ersten Abschnitt zugeordnet werden, was sicher nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann.

#### ad §67

Es wird hier nicht mehr erwähnt, daß die wissenschaftliche Arbeit gebunden sein muß. Es stellt sich die Frage, ob dies vom Gesetzgeber erwünscht ist, oder einfach nur übersehen wurde.

#### ad §69

Man bekommt mehrere gleichlautende Titel auch mehrmals verliehen, die Frage ist, ob ich sie auch mehrmals führen darf.

#### ad §75

In Abs. 3 steht "Urkunde gem. Abs. 2 z 6", hier wird aber wohl Ziffer 5 gemeint sein.

ad § 80

Abs. 1 enthält Verweise auf § 28, die mit Sicherheit NICHT gemeint sind. Etwas mehr Sorgfalt beim Erstellen dieses Entwurfes wäre sicherlich angebracht gewesen.

ad §82

Abs. 1 und 2 (vor allem Absatz 2) ergeben keinen Sinn (im Zusammenhang).

**Abs. 8 ist nicht tragbar, der verpflichtende Wechsel von einem Doktoratsstudium in ein Diplomstudium ist extrem studierendenfeindlich.**

**Auf jeden Fall ist die Übergangsfrist bis 1998 zu kurz, es muß jedem Studierenden möglich sein, sein begonnenes Studium im selben Studienplan abzuschließen.**

Anlage 1

Der Wegfall der Ergänzungsprüfung aus Rechnungswesen ist problematisch, es müßte nun ein zusätzliches Fach Rechnungswesen ins Studium integriert werden, da ja die Schule sicher keine postsekundäre Bildungseinrichtung darstellt und somit zum Beispiel das Rechnungswesen aus einer Handelsakademie auch nicht mehr übernommen werden könnte. Die Stundenzahl von 120 Stunden für SOWI-Studien (bzw. 155 für Wirtschaftspädagogik) ist extrem niedrig angesetzt und hart an der Grenze des Verträglichen. Das Studium Betriebswirtschaft enthält derzeit 136 Stunden. Wie eine Verkürzung auf 120 Stunden ohne entsprechenden Qualifikationsverlust erreicht werden kann, ist nicht ersichtlich und stellt für die alle, die an einem hohen Ausbildungsniveau interessiert ist, ein großes Problem dar.

Stark zu bemängeln ist die Eingliederung der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik in den Bereich der Lehramtsstudien. Die Aufgabenstellung gem. 2.3.1. des Entwurfes spricht von einer Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen. Sieht man sich jedoch die derzeitigen Statistiken an, erkennt man, daß rund 50 % der Absolventen in die Wirtschaft gehen, vor allem in den Bereich Personalmanagement, ein Umstand, der gerade durch die gute pädagogische Ausbildung an der WU begünstigt wird. Diese 50 % nun per Gesetz in die Lehramtschiene drängen zu wollen, geht eindeutig an den Wünschen der Praxis und der Absolventen vorbei. Zusätzlich wäre noch anzumerken, daß auch in Deutschland und der Schweiz ein derartiges Studium (sinnvollerweise) im SOWI-Bereich eingegliedert ist.

## Anlage 2

Einige grundlegende Fragestellungen:

Warum enthält die Beschreibung des Doktoratsstudien keine Stundenzahl?

Ist somit die Stundenzahl von der Studienkommission frei bestimmbar?

Was ist ein gleichwertiges Diplomstudium (im Sinne zur Zulassung zu einem Doktoratsstudium) ?

Wie sieht die Gleichwertigkeit bei irregulären Studien aus?

Welches Doktoratsstudium kann ich mit einem irregulären Studium beginnen?

Gibt es ein irreguläres Doktoratsstudium?

## Schlußbemerkung:

Abschließend kann angemerkt werden, daß dieses vorliegende Gesetz noch sehr unausgereift ist, in der Praxis etliche Probleme aufwerfen wird und somit in vorliegender Fassung nicht umgesetzt werden kann. Es ist deshalb an den Verfasser zurückzuverweisen und in wesentlichen Bereichen zu überarbeiten.